

STICHWORT «ANERKENNUNGSKLAGE»

Mit der Anerkennungsklage verlangt der Gläubiger vom Gericht einen Entscheid im Streit ums materielle Recht, es solle dafür sorgen, dass seine Forderung «anerkannt» wird; überdies verlangt er, dass das Gericht auch den Rechtsvorschlag beseitigt (Art. 79 SchKG).

Wenn der Gläubiger mit der Anerkennungsklage durchdringt, erringt er einen doppelten Erfolg: Der Streit um Recht wird entschieden, und dank der Beseitigung des Rechtsvorschlags kommt er auch in der Zwangsvollstreckung einen Schritt weiter.

Bei der Behandlung des ersten Rechtsbegehrens entscheidet das Gericht zunächst eine Frage des materiellen Rechts: Schuldet die betriebene Person den geforderten Betrag in Wirklichkeit? Das zweite Streitthema ist betreibungsrechtlicher Art. Wenn der Richter die materielle Klage gutheisst, beseitigt er auch den Rechtsvorschlag – und zwar definitiv: die Betreibung kann für den im Entscheid festgeschriebenen Betrag fortgesetzt werden.

Wirkungen des Entscheids. Heisst das Gericht beide Begehren gut, so wird für diese Betreibung das Einleitungsverfahren abgeschlossen. Sobald das Urteil rechtskräftig ist (d.h. nicht mehr ordentlich angefochten werden kann), hat die betriebene Person keinen Einwand und kein prozessuales Mittel mehr, um die Pfändung oder den Konkurs abzuwenden. Es gibt auch kein Verfahren der definitiven Rechtsöffnung mehr.

Die Kosten. Die Gerichts- und Parteikosten, welche die unterliegende Seite zu bezahlen hat, werden nicht zu den Betreibungskosten geschlagen. Dies kann zur Folge haben, dass gestützt auf das Urteil die Forderung samt den Betreibungskosten, aber ohne die Prozesskosten der Anerkennungsklage beglichen werden. Nötigenfalls muss der Gläubiger für diese Kosten eine separate Betreibung einleiten.

Ist der Gläubiger vor der Anerkennungsklage mit einem Gesuch um provisorische Rechtsöffnung gescheitert, so trägt er definitiv die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens.

Gerichtsstand. Die Klage muss nicht zwingend am Betreibungsort eingereicht werden. Wenn Schuldnerin und Gläubiger eine zulässige Gerichtsstandsvereinbarung abgeschlossen haben, kann ein Gericht zuständig sein, welches nicht am Betreibungsort liegt.

Zwingender Gerichtsstand bei Konsumentenverträgen. Bei Konsumentenverträgen wie Leasingverträgen oder Barkreditverträgen können die KonsumentInnen nicht im Voraus gültig auf den Gerichtsstand an ihrem Wohnsitz verzichten.

ZPO Art. 32 Konsumentenvertrag

¹ Bei Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen ist zuständig:

- a. für Klagen der Konsumentin oder des Konsumenten: das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien;**
- b. für Klagen der Anbieterin oder des Anbieters: das Gericht am Wohnsitz der beklagten Partei.**

² Als Konsumentenverträge gelten Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für die persönlichen oder familiären Bedürfnisse der Konsumentin oder des Konsumenten bestimmt sind und von der anderen Partei im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit angeboten werden.

Art. 32 ZPO entspricht wörtlich Art. 22 des Gerichtsstandsgesetzes, welches am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Konsumentenverträgen, welche nach dem 1. Januar 2001 abgeschlossen worden sind und den Gerichtsstand am Sitz des Anbieters vorsehen, sind ungültig. Die Zuständigkeit kann auch nicht durch "Einlassung" begründet werden, das heisst: indem sich die geschützte Seite auf einen Prozess an einem an sich unzuständigen Ort einlässt.

Die ZPO-CH nennt weitere gesetzliche Gerichtsstände, auf welche nicht im Voraus verzichtet werden kann. Von diesen zwingenden Gerichtsständen kann nur abgewichen werden, indem nach Entstehen der Streitigkeit (also nicht im Voraus, etwa in Allgemeinen Geschäftsbedingungen) eine Gerichtsstandsvereinbarung abgeschlossen wird.

ZPO Art. 35 Verzicht auf die gesetzlichen Gerichtsstände

¹ Auf die Gerichtsstände nach den Artikeln 32–34 können nicht zum Voraus oder durch Einlassung verzichten:

- a. die Konsumentin oder der Konsument;**
- b. die Partei, die Wohn- oder Geschäftsräume gemietet oder gepachtet hat;**
- c. bei landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen: die pachtende Partei;**
- d. die stellensuchende oder arbeitnehmende Partei.**

² Vorbehalten bleibt der Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Entstehung der Streitigkeit.